

MERKBLATT
für werdende Mütter bei Geburten ab 01.07.2015

1. Eine Schwangerschaft ist durch ärztliche Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstermin beim Arbeitgeber und Ihrer Krankenkasse anzuzeigen.
2. Sind Sie gesetzlich krankenversichert, wird von Ihrer Krankenkasse während der Mutterschutzfrist, 6 Wochen vor und 8 Wochen bzw. 12 Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten nach der Entbindung, Mutterschaftsgeld gezahlt. Es wird in Höhe des kalendertäglichen Nettoentgeltes bis max. 13,-- € je Kalendertag gezahlt.

Ist das Nettoarbeitsentgelt höher, wird diese Differenz durch den sogenannten Arbeiteberzuschuss zum Mutterschaftsgeld ausgeglichen.

3. Nach der Geburt des Kindes bitte baldmöglichst eine Geburtsurkunde bei der Krankenkasse und dem Arbeitgeber einreichen.
4. Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen.
5. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, wobei ein Anteil von bis zu 24 Monaten ohne Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar ist.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, sie ist jedoch auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der Mutterschutzfrist wird auf diese Begrenzung angerechnet. Wird Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr verlangt, so muss gleichzeitig erklärt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens 7 Wochen und für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen, vor Beginn schriftlich beantragen. Für einen Antrag auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit gelten dieselben Fristen. Bei einer Teilzeittätigkeit beträgt die Mindestarbeitszeit 15 Wochenstunden und die Höchstarbeitszeit 30 Wochenstunden. Die von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Elternzeit darf insgesamt auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden. Während der Elternzeit wird der zustehende Jahresurlaub für jeden vollen Monat um ein zwölftel gekürzt.

6. Das Elterngeld ist beim Amt für Soziales und Versorgung (Versorgungsamt) zu beantragen.
7. Beihilfe zur Erstausrüstung kann nach der Entbindung beim Arbeitgeber mittels eines Vordruckes (www.bistum-fulda.de) beantragt werden. Die Beihilfe beträgt max. 360,-- € und wird mit dem Arbeitsentgelt bzw. Gehalt ausgezahlt. Sie ist in voller Höhe als steuerpflichtiges bzw. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu behandeln.
8. Die Elternzeit kann künftig zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden, wenn während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird. Durch die vorzeitige Beendigung der Elternzeit sichern Sie sich den Anspruch auf das Mutterschaftsgeld und den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Außerdem kann ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung gegeben sein. Eine rechtzeitige Information bzw. Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber ist erforderlich.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung gerne zur Verfügung.